

Satzung für den Beirat für Integration der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung für den Beirat für Integration (Integrationsbeiratssatzung):

Präambel

Aufgaben und Zielsetzung der Integrationsarbeit der Stadt Fürth messen sich am Paradigmenwechsel von der „Ausländerpolitik“ der 70er und 80er Jahre zur „Integrationspolitik der Bevölkerung mit Migrationshintergrund“, dies erfordert eine neue politische Interessensvertretung der Fürther Migrant/Innen.

Dieser Paradigmenwechsel erfolgt durch eine kritische Auseinandersetzung zum Thema „Neukonstituierung des Integrationsbeirats“ aufgrund komplexer integrationspolitischer Herausforderungen innerhalb der Stadt Fürth. Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in Fürth und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind wichtige Querschnittsanliegen der Stadt Fürth. Ziel ist es, die volle Teilhabe und die Chancengleichheit der Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ethnischer, kultureller und religiöser Herkunft, sowie Geschlecht und sexueller Identität, Alter und körperlicher Voraussetzung zu stärken, sowie das Miteinander von Migrant/Innen und Nichtmigrant/Innen in der Stadtgesellschaft bzw. in den Institutionen zu gestalten. Das Engagement steht für eine inklusive und diskriminierungsfreie Gesellschaft.

Die Arbeit des Integrationsbeirats basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist dem Grundgesetz verpflichtet und grenzt sich von rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ab, insbesondere, wenn sie sich gegen Religionen und Weltanschauungen richten.

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung entspricht der Definition des Statistischen Bundesamtes.¹

¹ Definition Menschen mit Migrationshintergrund: Die gebräuchliche Definition des Statistischen Bundesamtes zufolge hat eine Person dann einen Migrationshintergrund, "wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt" Quelle: Statistisches Bundesamt

§ 1 Beirat für Integration der Stadt Fürth

1. Die Stadt Fürth bildet einen Beirat für Integration.
2. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich (Art. 19 Bayerische Gemeindeordnung).
3. Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Stadtrates ist das Direktorium/ Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat zuständig. Dieses stellt mit dem Büro für Migration und Vielfalt auch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats dar.
4. Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Grundsatz, Aufgaben und Rechte

Der Integrationsbeirat bringt Kompetenzen, Potentiale und Engagement der Migrant/Innen in Projekte und Maßnahmen in der Stadt Fürth ein. Er erfüllt eine Brückenfunktion zwischen Organisationen, Verbänden, Ämtern und Vereinen. Der Integrationsbeirat setzt dabei Schwerpunkte seiner Arbeit, insbesondere in den Handlungsfeldern:

Bildung – Soziales – Asyl – Kultur – Sport – Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit – Stadtplanung – Ökologie

1. Aufgaben des Integrationsbeirats sind:

- a) Die Vertretung aller Belange und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in Fürth unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt.
- b) Die aktive Unterstützung der Integrationspolitik in der Stadt Fürth.
- c) Die Beratung des Stadtrates und der Verwaltung in allen Fragen, die die Integrationspolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth fallen.
- d) Die Unterstützung und Beratung von Vereinen und Gruppen in seinem Tätigkeitsbereich in der Stadt Fürth.

2. Rechte und Pflichten:

2.1. Beratung und Unterrichtung

- a) Im Integrationsbeirat werden alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Integrations- und Migrationspolitik von allgemeiner Bedeutung für die Entscheidung, in den nach der Gemeindeordnung zuständigen Gremien sind, vorher beraten.
- b) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben deshalb die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

2.2. Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen

- a) Der Integrationsbeirat kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, in allen die Mitbürger/Innen mit Migrationshintergrund betreffenden Angelegenheiten über den Oberbürgermeister an die Verwaltung, den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse, oder den/die zuständige/n Referenten/Innen Anträge stellen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Ihre Behandlung erfolgt innerhalb von vier Monaten. Wenn die

Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, muss der Integrationsbeirat darüber informiert werden.

- b) Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Integrationsbeirats nach dieser Satzung betreffen, muss die Stellungnahme des Integrationsbeirats beigelegt werden. In diesen Fällen soll zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse auch ein/e Vertreter/In des Integrationsbeirats eingeladen werden. Der Integrationsbeirat, vertreten durch die Geschäftsstelle, erhält rechtzeitig die nötigen Informationen, insbesondere die Sitzungseinladungen.
- c) Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Stadt den Integrationsbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.

2.3. Erläuterungsrecht

Bei der Behandlung von Anträgen des Integrationsbeirats und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die ausländischen Mitbürger/innen und Spätaussiedler/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden oder einem/r Vertreter/in des Integrationsbeirats im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

2.4. Haushaltsmittel

Der Integrationsbeirat kann im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen durchführen. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Mittelverwendung kann durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.

2.5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Integrationsbeirat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach außen aufzutreten (Presseerklärungen, Internet, Logo, etc.). Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Bürgermeister- und Presseamt erforderlich.

§ 3 Zusammensetzung, Organe

1. Dem Integrationsbeirat gehören 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt.
2. Ferner gehören dem Integrationsbeirat beratende Mitglieder an. Einrichtungen und Organisationen können beratende Mitglieder schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle vorschlagen. Über die Aufnahme entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung durch Beschluss. Dabei soll darauf geachtet werden, dass eine möglichst breite Repräsentanz der unter den Fürther Menschen mit Migrationshintergrund bestehenden Nationalitäten und Ethnien erreicht wird. Vor der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirats sollen die bisherigen beratenden Mitglieder durch die Geschäftsstelle befragt werden, ob sie diese Funktion für die Dauer der nächsten Berichtsperiode weiterhin ausüben wollen.

3. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre, beginnend mit der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirats und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Integrationsbeirats. Die Amtszeit der beratenden Mitglieder beginnt mit deren Aufnahme und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Integrationsbeirats.
4. Der Integrationsbeirat bedient sich bei seiner Arbeit folgender Organe:
- 4.1. Die Vollversammlung
- Die Vollversammlung tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Im Rahmen der Vollversammlung erfolgt eine Beschlussfassung durch die stimmberechtigten Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsbeirats nach § 3 Ziff. 1.
 - b) und – jeweils ohne Stimmrecht –
 - den, von den Fraktionen benannten Stadträt/Innen. Jede Fraktion entsendet hierbei nach eigenem Ermessen eine/n Vertreter/In.
 - den beratenden Mitgliedern nach § 3 Ziff. 2.
- 4.2. Ausschüsse
- a) Für folgende Themenbereiche werden Ausschüsse gebildet:
 - Bildung, Kultur und Sport
 - Soziales, Asyl, Gesundheit und Recht
 - Wirtschaft, Arbeit, Stadtplanung und Ökologie
 - b) Die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll sieben Personen betragen und darf neun Personen nicht überschreiten. Zusätzlich können Personen aus dem Kreis der beratenden Mitglieder hinzuberufen werden. Die Ausschüsse können ferner sachverständige Personen oder Mitarbeitende der Stadtverwaltung und anderer Behörden oder Institutionen zu bestimmten Themen einladen.
 - c) Die Ausschüsse sind jeweils für ihre betreffenden Themenbereiche zuständig. Ad-Hoc-Ausschüsse können nach aktuellem Bedarf gebildet werden.
 - d) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung berufen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die jeweiligen Ausschussmitglieder. Die Berufung erfolgt in offener Abstimmung. Jedes Mitglied kann nur maximal in zwei Ausschüssen berufen werden; dies gilt nicht für die Berufung in Ad-Hoc Ausschüsse.
 - e) Die Ausschüsse wählen jeweils eine/n Sprecher/In und eine/n stellvertretende/n Sprecher/In aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

§ 4 Bewerbung und Auswahlverfahren

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Für die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats bildet die Stadt Fürth ein Auswahlgremium.
2. Hierfür schlagen die nachfolgend genannten Organisationen/Einrichtungen je ein Mitglied für das Gremium vor. Gremiumsmitglieder, die am Auswahlverfahren beteiligt sind, dürfen

sich selbst nicht bewerben. Die Mitarbeitenden der Organisationen sind aus dem Bewerbungsverfahren nicht ausgeschlossen.

- Agentur für Arbeit Fürth
 - AWO Fürth
 - Bayerischer Landessportverband
 - Caritasverband der Stadt Fürth und dem Landkreis e. V
 - Diakonisches Werk Fürth
 - Elan GmbH
 - IHK Fürth / Kreishandwerkerschaft
 - Internationaler Bund
 - Jobcenter Fürth
 - Staatliches Schulamt in der Stadt Fürth
 - Stadtjugendring
 - Volkshochschule Fürth
 - Deutscher Gewerkschaftsbund
 - Kinder - & Jugendhilfezentrum Fürth
 - Fürther Bündnis gegen Rechtsextremismus und Rassismus
3. Durch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats werden Fürther/Innen im Rahmen einer Ausschreibung im Amtsblatt aufgerufen, sich als stimmberechtigtes Mitglied für den Beirat zu bewerben.
 4. Voraussetzung für die Bewerbung als stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirats ist, dass die/der Bewerber/In zu Beginn der Ausschreibung für das Auswahlverfahren mindestens seit sechs Monaten in Fürth mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, dass 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Migrationshintergrund besitzt.²
 5. Anforderung an die Bewerber/Innen sind Kompetenz, Fachkunde und Motivation. Für die Bewertung der Fachlichkeit sind insbesondere Ausbildung, Studium, Berufserfahrung, ehrenamtliches Engagement, biografisch lebensweltlich erworbene Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz zu berücksichtigen. Durch die Bewerber/Innen ist ein Motivationsschreiben zu erstellen, welches in die Bewertung einfließt.
 6. Die eingehenden Bewerbungen werden vom Büro für Migration und Vielfalt gesichtet. Anschließend werden sie den einzelnen Personen des Auswahlgremiums zur persönlichen Bewertung nach einem vorgegebenen Punktesystem nach Nr. 7 zugeleitet.
 7. Punktesystem für das Auswahlgremium: Maximal kann eine Gesamtzahl von zehn Punkten erreicht werden, diese teilen sich auf: Beurteilung der Fachlichkeit- 0 (keine Fachlichkeit) bis 5 (hohe Fachlichkeit), Beurteilung des Motivationsschreibens ebenfalls 0 bis 5 Punkte. Für die Bewertung der Fachlichkeit sind insbesondere die in § 4 Nr. 5 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.
 8. Die 21 Bewerber/Innen, die aus diesem Verfahren mit der höchsten Punktezahl hervorgehen, werden als Mitglieder des Integrationsbeirats vorgeschlagen.

² Definition siehe Präambel

9. Die Liste der ausgewählten Bewerber/Innen wird nach Abschluss des Verfahrens im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5 Vorsitz

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils vier Jahre einen Vorsitz, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden und einer Stellvertretung.
2. Der Integrationsbeirat wird gegenüber Stadtverwaltung, Beschlussgremien und nach außen durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Fall der Verhinderung durch die Stellvertretung.
3. Der/die Vorsitzende des Integrationsbeirats führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

§ 6 Geschäftsstelle, Mittel und Organisation

Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Vorsitzende(n) des Integrationsbeirats in der Erledigung der laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats zählen insbesondere:

- Verwaltungsmäßige Betreuung des Integrationsbeirats
- Teilnahme und Protokollierung bei den Vollversammlungen, Ausschüsse und Sitzungen im Rahmen der möglich personellen Besetzung
- Koordinierung der Aufgaben nach innen und außen
- Aufbereitung von Informationen
- Mitorganisation von Veranstaltungen des Integrationsbeirats
- Zügige Weitergabe von Informationen aus der Stadtverwaltung und von anderen Stellen an die Mitglieder des Integrationsbeirats
- Mithilfe bei der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand des Integrationsbeirats

§ 7 Ehrenamt

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirats, seiner Ausschüsse und an Gesprächen dieser Gremien mit kommunalen oder staatlichen Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 Ziff. 1 erhält jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 7,67 Euro, jedoch höchstens 153,39 Euro jährlich. Der/Die Beiratsvorsitzende erhält zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von 20,45 Euro, sein/e Stellvertreter/Innen erhalten zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von 10,23 Euro. Die zusätzlichen Entschädigungen für den/die Vorsitzende/n und seine Stellvertreter/Innen werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus bezahlt.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben ferner folgende Entschädigungsansprüche für ihre Teilnahme an den Sitzungen und Gesprächen i. S. d. § 7 Ziff. 1.
 - a) Arbeitnehmer erhalten den ihnen zustehenden und nachgewiesenen Verdienstausschlag.

- b) Selbständig Tätige erhalten pauschal für jede angefangene Stunde 9,20 EURO Verdienstaufschlagsentschädigung. Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr.
 - c) Stimmberechtigte Beiratsmitglieder, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr 9,20 EURO Entschädigung.
 - d) Eine Kombination der genannten drei Ersatzleistungen ist nicht zulässig. Es muss vielmehr nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit eine Zuordnung zu einer der Gruppen erfolgen.
- 3. Für ehrenamtliche auswärtige Tätigkeiten erhalten die stimmberechtigten Beiratsmitglieder Reisekostenvergütung in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.
 - 4. Wenn durch höhere Gewalt oder sonstige Unwägbarkeiten keine regulären Sitzungen stattfinden können, so müssen diese im Wege der Ton-Bild-Übertragung weitergeführt werden. Im Wege der Ton-Bild-Übertragung gefasste Beschlüsse sind gültig.

§ 8 Ausscheiden

- 1. Ein Mitglied des Integrationsbeirats scheidet aus, wenn Fürth nicht mehr der Hauptwohnsitz ist.
- 2. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht wahrnimmt, in dem es dreimal unentschuldigt an GA-Sitzungen und Ausschüssen nicht teilgenommen hat. Sitzungspflicht besteht für Vollsitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, in dem der/die Betroffene Mitglied ist. Nach zweimaliger Abmahnung wird das Beiratsmitglied um eine schriftliche Stellungnahme binnen eines Monats gebeten. Das Ausschlussverfahren wird durch den/die Vorsitzende/en eingeleitet und im Geschäftsausschuss behandelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.
- 3. Ein Mitglied des Integrationsbeirats, das wiederholt gegen die Satzung und die Ziele des Integrationsbeirats, insbesondere durch diskriminierende und / oder rassistische Äußerungen, verstößt, kann ausgeschlossen werden, nachdem entsprechende schriftliche Abmahnungen durch den Vorstand erteilt wurden. Das Ausschlussverfahren wird durch einen Antrag des/der Vorsitzenden in der Vollversammlung eingeleitet. Der/die Betroffene wird angehört und kann mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.
- 4. Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1-3 oder durch schriftlichen Rücktritt, eingereicht bei der Geschäftsstelle, vorzeitig aus, so rückt die nichtberufene Ersatzperson aus dem Bewerbungsverfahren, die die nächsthöchste Punktzahl erreicht hatte, für den Rest der Amtszeit nach, sofern diese zu diesem Zeitpunkt die Berechtigung noch besitzt.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Die Satzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat von 06. Juni 2003, zuletzt geändert von 09. März 2021 tritt zugleich außer Kraft.

Diese Satzung wurde durch den Stadtrat am _____ beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Fürth, Dezember 2023

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister Stadt Fürth